

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 81 - 83

Hofmockel, ...: Wirkung der Berufung des
Verurtheilten, "weil ihm die Strafe zu hoch sei."

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Wirkung der Berufung des Verurtheilten, „weil ihm die Strafe zu hoch sei.“ — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1883 (Urtheile).

Wirkung der Berufung des Verurtheilten, „weil ihm die Strafe zu hoch sei.“

Im Anschlusse an den dankenswerthen Aufsatz in den Bl. f. R. u. 48. Jahrgang Nr. 5 und 6: „Zur Auslegung der §§. 343 und 368 der StPD.“ erscheint es als angezeigt, eine andere Frage anzuregen, die gewissermaßen den Pendant zu der dort behandelten Frage bildet und deren Beantwortung sich zugleich als Probe auf die Richtigkeit der dort vertretenen Ansicht darstellt.

Es dürfte eine solche Gegenprobe um so mehr ein Bedürfniß sein, als nach Thilo's Commentar zur StPD. S. 357, Note 1, die Justizkommission, als sie in S. 357 (und S. 368) statt der Worte: „die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils wird gehemmt“ die Fassung wählte: „die Rechtskraft des Urtheils wird gehemmt, soweit dasselbe angefochten ist,“ übersehen hat, daß nach S. 343 die staatsanwaltschaftliche Berufung bewirkt, daß die „angefochtene“ Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Es ist also ein gewisser Widerspruch zwischen S. 343 einer, und §§. 357 und 368 andererseits gegeben; die Lösung desselben hängt mit der Be-

Neue Folge Band XXIX.

antwortung der hier zu behandelnden Frage innig zusammen. —

In der Praxis wurde es schon vielfach für die Rechtsprechung als eine hemmende Fessel empfunden, daß nach der von Loewe in seinem Commentar zu § 368, Note 2a niedergelegten Anschauung wegen Trennbarkeit der Schuldfrage und der Straffrage, dann, wenn der Angeklagte sich nur über die Strafe beschwere, der Ausspruch, daß er des betr. Delikts schuldig sei, der Entscheidung des Berufungsrichters nicht unterliegen soll.

In der That läßt es sich auch mit der hohen Aufgabe des Richteramtes nicht wohl vereinbaren, über die Größe der Schuld urtheilen zu müssen, ohne auf das „Ob“ eingehen zu dürfen. Das Verfahren vor den Schwurgerichten kommt als ein besonders geartetes hier nicht in Betracht. Ließe sich daher Loewes Ansicht als irrig erweisen, so läge dies nur im Interesse des materiellen Rechtes.

Schon unter der früheren bayerischen Gesetzgebung war der oberste Gerichtshof veranlaßt, sich mit der hier behandelten Frage zu befassen; derselbe hat sich auf Grund der damals geltenden Bestimmungen wiederholt dahin ausgesprochen, daß „das Apellationsgericht auch dann über die Schuldfrage zu erkennen habe, „wenn der Verurtheilte bloß über die zuerkannte Strafe Beschwerde geführt hat“, beziehungsweise, daß „bei Berufung des Beschuldigten aus dem Grunde, weil ihm die Strafe zu hoch sei, die zweite Instanz die Sache nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen habe.“

(cfr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege I, 359; II, 223).

Aus den Entscheidungsgründen des erstbezeichneten Erkenntnisses ist auch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung insbesondere folgende Erwägung verwerthbar:

„Eine theilweise Rechtskraft des Erkenntnisses durch eine von dem Angeflagten erklärte Unterwerfung bezüglich eines Theiles des sonst angefochtenen Urtheils kennt das Gesetz nicht, es geht vielmehr der Gegensatz hievon aus den Bestimmungen des Art. 338 hervor, welcher verordnet, daß, wenn der Staatsanwalt Berufung ergriffen hat, eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles nicht bloß zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig ist, wonach selbst bei einer vollständigen Submission des Beschuldigten dennoch die Prüfung in ihrem ganzen Umfange einzutreten hat, was also um so mehr der Fall sein muß, wenn sich der Angeflagte nur theilweise beruhigt.“

Ist daher die von Utting aufgestellte These richtig, so kann man sich wohl auch heute der letzterwähnten Schlußfolgerung nicht entziehen, es müßte denn die geltende Gesetzgebung unüberwindliche Hindernisse entgegensetzen.

Untersucht man daher, ob für die von Löwe vertretene Ansicht in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstags irgend ein Anhalt gegeben ist, so ist zunächst daran zu erinnern, daß sich in dieser Commission eine lebhafte Discussion über das, namentlich von Dr. von Schwarze und Dr. Wolffsohn verflochtene, „System der obligatorisch specialisirten Rechtsfertigungsschrift“ entsponnen hatte. (cfr. Hahn, Mater. z. StPD. II. Abtheilung S. 1385—1390).

Dr. von Schwarze gab der Anschauung Ausdruck, ohne Specialisirung der Gravamina werde deren Behandlung im einzelnen Falle unklar werden, eine Ueberbürdung der Gerichte eintreten; sei z. B. ein Angeflagter wegen einer großen Anzahl geringer Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien von dem Schöffengerichte verurtheilt worden, und wolle derselbe nur den Schuldbeweis in einem dieser Fälle